

Beschluss:

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen, wonach die Aufstellung eines sektoralen Bebauungsplans gemäß § 9 Abs.2 Buchstabe d BauGB auf dem Rischart-Gelände aufgrund des Erwerbs des Areals durch die Landeshauptstadt München derzeit nicht erforderlich ist.
2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02891 der Stadtratsfraktion DIE LINKE / Die PARTEI vom 06.07.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / B 04290 des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 26.07.2022 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.